

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In der Versammlung wurde dann die Wahl der Mitglieder des, nach schon gefasstem Beschlusse für den Geschäftsbetrieb zu bestellenden, engeren Ausschusses zur Ausführung, zu vorgängiger Beschließung aber verstellt, ob solcher Ausschuß aus 5 oder 7 Mitgliedern zu bestehen habe. Nach weiterer Erwägung der eintretenden Modalitäten und der Kompetenz-Befugnisse des Ausschusses wurde der folgende Antrag vorgelegt:

„Zur Leitung und Ausführung des Unternehmens der Errichtung eines Denkmals für den hochseligen König Ernst August mit absoluter Stimmen-Mehrheit einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zu erwählen, welche nach ihrem Ermessen alles Geeignete zu besorgen und von ihrer Thätigkeit dem von Zeit zu Zeit wieder zu berufenden Comite, das sich übrigens das Recht der Mitwirkung zum Abschlusse des Hauptvertrages ausdrücklich vorbehält, Rechenschaft abzulegen haben.“

Nach einstimmiger Annahme dieses Antrages begann der Wahlact für den Ausschuß mit folgender Entscheidung:

Ober-Hofmarschall v. Malortie Excellenz	25 Stimmen,
Stadtdirector Rasch	24 "
Staatsminister a. D. v. Münchhausen Excellenz	25 "
Obergerichts-Vice-Director Nieper	20 "
Generalmajor v. Berger	16 "

Der also constituirte engere Ausschuß hatte für sich die Berechtigung in Anspruch genommen, aus der Zahl der Mitglieder des Comites die zu der Führung der verschiedenen Geschäfte geeigneten Persönlichkeiten auszuwählen, und es richtete sich solche Wahl für die gesammte Schriftführung auf den

Cämmerier Heddenhausen

und für den zu errichtenden Finanz-Ausschuß auf die Herren

Hofstaats-Cassirer, jetzigen Commissair Jörgensen,

Kaufmann C. Roese und

Ober-Commerzrath Simon,

wie endlich für die technischen und baulichen Geschäfte auf den

Hofbaumeister jetzigen Hofbaurath Moltchan.

Dem Finanz-Ausschusse wurde die nachstehende schriftliche Instruction unterm 14. März 1855 ertheilt.

Instruction

für den Finanz-Ausschuß des Comites behuf Errichtung des Ernst-August-Denkmal.

§ 1.

Dem Finanz-Ausschusse liegt die einnahmliche und ausgabliche Berechnung, sowie die Sorge für zinstragende Verwendung der für die Errichtung des Ernst-August-Denkmal eingekommenen Beiträge ob. Zu diesem Zwecke werden die durch Einsammlung im Königreiche Hannover und sonst etwa bei dem engeren Ausschusse des Comites eingehenden Geldbeiträge